

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

MZG Molkerei Zeulenroda GmbH
Schopperstrasse 68
07937 Zeulenroda-Triebes

Ihre Ansprechpartner/in:

Andrea Berkholz

Durchwahl:

Telefon 0361 3773 7842

Telefax 0361 3773 7848

andrea.berkholz@

tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.23-8711-32/13

Weimar

23.09.2015

Genehmigungsbescheid 32/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Antrag der Firma MZG Molkerei Zeulenroda GmbH, Schopperstrasse 68, 07937 Zeulenroda-Triebes vom 21.12.2013, zuletzt ergänzt am 08.04.15, auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen, mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von max. 400 t je Tag am Standort Zeulenroda-Triebes

Auf den o.g. Antrag nach § 4 BImSchG ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma MZG Molkerei Zeulenroda GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen, mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von max. 400 t je Tag

auf dem Grundstück in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda, Flur 25, Flurstücke Nr. 2626/2, 2628/3, 2629/4, 2629/5, 2588, 2497/41 und 2496/1.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE8082050000300444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Betriebseinheit I: Annahme, Eingangskontrolle
- Betriebseinheit II: Tanklager
- Betriebseinheit III: Rohmilchverarbeitung)
- Betriebseinheit IV: Käserei
- Betriebseinheit V: Mozzarellaproduktion
- Betriebseinheit VI: Molkenkonzentration
- Betriebseinheit VII: Verpackung, Lager, Versand
- Nebeneinrichtungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen und die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz mit ein.

Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Bescheid (Abschnitt 3 –Nebenbestimmungen; Gründe –Abschnitt II und III) Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1:

0.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls UVP-Pflicht	(13 Blatt)
1.	Antrag	
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
	Antrag mit Zusatzbeschreibung	Formblatt 1.1 und 1.2 (4 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Standortbeschreibung	(2 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang (Inhaltsverzeichnis)	(1 Blatt)
	- Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 (1 Blatt)
	- Übersichtslageplan	ohne Maßstab (1 Blatt)
	- Übersichtsplan	Foto (1 Blatt)
	- Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000 (2 Blatt)
	- Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
	- Lage- und Freiflächenplan	Maßstab 1 : 250 (1 Blatt)
	- Berechnung zur Grundflächenzahl	(2 Blatt)
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Antragsgegenstand	(2 Blatt)

3.2	Beschreibung der baulichen Einrichtungen und Freiflächen		(2 Blatt)
3.3	Beschreibung der Betriebseinheiten und des Verfahrensablaufes		(9 Blatt)
3.4	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		(1 Blatt)
3.5	Betriebszeiten		(1 Blatt)
3.6	Angaben zur Energieeffizienz		(1 Blatt)
3.7	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(2 Blatt)
3.8	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(6 Blatt)
	- Baugenehmigung vom 11.08.1994		(2 Blatt)
	- Baugenehmigung vom 19.12.1995		(3 Blatt)
	- Baugenehmigung vom 13.06.1997		(4 Blatt)
	- Baugenehmigung vom 25.07.2013		(7 Blatt)
	- Grundfließbild		(1 Blatt)
	- Produktbeschreibung Milchseparator MLS 110E ... MLS 290D		(4 Blatt)
	- Erdgeschoss – Maschinenplan	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Raumplan Keller: Maschinen- und Anlagenplan	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Erdgeschoss – Planung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Obergeschoss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Projektdaten für RO-Anlage		(5 Blatt)
	- Prüfbescheinigung für eine Dampfkesselanlage		(1 Blatt)
	- EG-Konformitätserklärung für Kälteanlage mit 2 Verdampfern		(1 Blatt)
	- Technische Daten CO ₂ -Kälteanlage		(1 Blatt)
	- Fließschema Wärmepumpe Eiswasser		(1 Blatt)
	- Technische Daten CIP-Anlage		(5 Blatt)
	- Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes		(18 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle		
4.1	Stoffe und Stoffmenge		(1 Blatt)
4.2	Abfälle zur Verwertung		(1 Blatt)
4.3	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2/2.2 a	(4 Blatt)
	- Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	- Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	- Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(2 Blatt)
	- Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt LMQ Calciumchlorid-Lösung 34%		(15 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt ANTI-GERM AX		(4 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt AG/SX		(7 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt AG/FOAM CL-320		(11 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt AG/PEROXAN FORTE		(8 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt ÄTZNATRON (NATRIUMHYDROXID)		(17 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 112		(5 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 75		(5 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 67		(5 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt AG/WP 35		(7 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt ANTI-GERM CDH		(5 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt AG/CDN		(7 Blatt)

- Sicherheitsdatenblatt AG/NEPURIN HD		(7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet		(11 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Ammoniak		(14 Blatt)
5. Luftreinhaltung		
5.1 Beschreibung der Emissionssituation		(2 Blatt)
5.2 Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
- Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
- Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
- Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
6. Lärmbelastung		
6.1 Beschreibung der Lärmsituation		(1 Blatt)
6.2 Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
- Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
- Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(3 Blatt)
- Schallimmissionsprognose		(18 Blatt)
Anlage 1: Lage der maßgeblichen Immissionsnachweisorte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlage 2: Lage der wesentlichen Schallquellen	Maßstab 1 : 1.200	(1 Blatt)
Anlage 3: Lage der Linienschallquellen im öffentlichen Straßenraum	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlage 4: Protokoll Eingangsdaten zur Schallausbreitungsrechnung		(16 Blatt)
Anlage 5: Ergebnisse Ausbreitungsrechnungen		(24 Blatt)
Anlage 6: Ergebnisse Ausbreitungsrechnung, Flächendarstellung, Gesamtanlage tags	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlage 7: Ergebnisse Ausbreitungsrechnung, Flächendarstellung, Gesamtanlage nachts	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlage 8: Ergebnisse Ausbreitungsrechnungen, Planung		(1 Blatt)
Anlage 9: Ergebnisse Ausbreitungsrechnungen, Anlagenbedingter LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen tags und nachts		(1 Blatt)
Anlage 10: Ergebnisse Ausbreitungsrechnung, Anlagenbedingter LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen tags	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlage 11: Ergebnisse Ausbreitungsrechnung, Anlagenbedingter LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen nachts	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlage 12: Nachweis der Pegeladdition der Immissionskontingente		(1 Blatt)
7. Gewässerschutz		
7.1 Wasserversorgung, Abwassereinleitung		(2 Blatt)
7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(2 Blatt)
7.3 Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
- Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
- Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
- Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lagerraum KR II	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)

- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Ventil-Raum	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Werkstatt	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für CIP-Anlage Käserei	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für CIP-Anlage Versandhalle	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
- Anzeige der Einleitung von Abwasser		(3 Blatt)
- Stellungnahme d. WAZ Zeulenroda-Triebes zur Erweiterung der Käserei		(2 Blatt)
- Zustimmung d. WAZ Zeulenroda-Triebes zur Erweiterung der Käserei		(1 Blatt)
- Bemessung der Entwässerungsanlagen		(4 Blatt)
- Berechnung für Leichtflüssigkeitsabscheider		(3 Blatt)
- Lage + Erschließung	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
- Entwässerungsplan, Entwässerungsgesuch	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
- Entwässerungsplan, 2. BA Versandhalle, Vorplanung	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
- Angebot Neutralisierungsanlage der Fa. ABAB		(5 Blatt)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Fettabscheider mit Schlammfang		(12 Blatt)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Leichtflüssigkeitsabscheider mit Schlammfang		(18 Blatt)
8. Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
8.1 Anwendung der Störfallverordnung		(1 Blatt)
8.2 Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen		(1 Blatt)
8.3 Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
- Störfall	Formblatt 2.10/2.10 a	(2 Blatt)
- Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
9. Arbeitsschutz		(1 Blatt)
9.1 - Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
9.2 Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
- Erläuterungen zu den Formblättern/ Sonstiger Arbeitsschutz		(2 Blatt)
9.3 Schreiben des TÜV Thüringen vom 09.05.2014 incl. Prüfbescheinigung Nr. 1012_60061 (Dampfkesselanlage) vom 10.10.2013		(4 Blatt)
10. Bauunterlagen		(1 Blatt)
10.1 Brandschutz		
10.1.1 Brandschutz	Formblatt 2.13./ 2.14	(2 Blatt)
10.1.2 Anhang		(1 Blatt)
- Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
Ordner 2 (Bauplanmappe)		
Bauantrag mit Anlage 1 und 2		(10 Blatt)
Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Anlage 5)		(2 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis (Anlage 6)		(1 Blatt)
Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes		(21 Blatt)

Anlage zum Brandschutzkonzept		(11 Blatt)
Lage- und Freiflächenplan		(1 Blatt)
Plan Erdgeschoss		(1 Blatt)
Plan Obergeschoss		(1 Blatt)
Plan Querschnitt		(1 Blatt)
Ansicht Süd/Nord/Ost/West		(1 Blatt)
Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzkonzeptes:		
Prüfbericht-Nr.:09/2013/VB vom 27.Juni 2013		(5 Blatt)
Stellplatznachweis		(1 Blatt)
Stellungnahme der Energiewerke Zeulenroda		
zur Versorgung mit Strom vom 18.09.13		(2 Blatt)
Schreiben der Energiewerke Zeulenroda		
Zur Versorgung mit Erdgas		(3 Blatt)
Berechnungen zur Grundflächenzahl		(5 Blatt)
Übersichtsplan Grundstücksflächen		(1 Blatt)
Lage- und Freiflächenplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Lage- und Erschließungsplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Lage- und Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Plan Erdgeschoss	Maßstab 1: 100	(1 Blatt)
Plan Obergeschoss	Maßstab 1: 100	(1 Blatt)
Plan Querschnitt	Maßstab 1: 100	(1 Blatt)
Ansicht Süd/Nord/Ost/West	Maßstab 1: 100	(1 Blatt)
Grundriss- Schnitt A- Ansichten	Maßstab 1: 100	(1 Blatt)

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von **zwei Jahren** nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der hier genehmigten Errichtung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Beginn der mit der Errichtung der Anlagenteile verbundenen Arbeiten und die Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde (TLVwA, Referat 420) und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung mit eingeschlossener Prüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Das Vorhaben darf nur in der beantragten Art und Weise errichtet und betrieben werden. Abweichungen von den im Antrag enthaltenen Angaben bedürfen einer gesonderten Entscheidung.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

- 2.1 Der An- und Abtransport von Milch/Milchprodukten wird antragsgemäß auf 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt. Die An- und Ablieferung von Hilfsstoffen wird beschränkt auf werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- 2.2 Die Festsetzung von Schallpegelimmissionsanteilen erfolgt nicht, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.
- 2.3 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen oder gleichwertige Maßnahmen sind zu realisieren.
- 2.4 Es sind die im zugrundeliegenden Bebauungsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes „Gewerbepark Werma-Straße“ aufgeführten flächenbezogenen Schallleistungspegel durch das geplante Vorhaben einzuhalten.
- 2.5 Die LKW-Stellflächen sind mit Elektroanschlüssen für den elektrischen Betrieb der Kühlaggregate der LKW auszurüsten. Die LKW-Fahrer sind zu verpflichten, diese Elektroanschlüsse für den Betrieb der bordeigenen Kühlaggregate zu verwenden.

- Bauphase

- 2.6 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten Binsicht 60, Triebeser Straße 2, Salzweg 2 sowie Schopperstraße 87, jeweils in 07937 Zeulenroda-Triebes.

- 2.7 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Greiz) zu beantragen.
- 2.8 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in NB 2.6 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

3. Baurechtliche Erfordernisse

- 3.1 Der Abriss der bestehenden Halle ist gemäß § 60 Abs. 3 ThürBO einem Monat zuvor bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3.2 Für sämtliche statisch tragenden Bauteile ist vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) in zweifacher Ausfertigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vor der Zustellung der geprüften statischen Berechnungen und dem Prüfbericht durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit der Ausführung tragender Bauteile **nicht** begonnen werden.
- 3.3 Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Brandschutznachweis einschl. dem Prüfbericht, aus dem hervorgeht, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen durch die untere Bauaufsichtsbehörde übergeben wird.
- 3.4 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist dabei der Eingang im Landratsamt Greiz.
- 3.5 Die **Nutzungsaufnahme** des genehmigten Vorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn oder seinem Beauftragten 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist bei schriftlicher Anzeige der Eingang im Landratsamt Greiz.
- 3.6 Da das Gebäude auf zwei Flurstücken errichtet wird, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese (Flurst.-Nr. 2497/41 und 2588) unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, dann sind die beiden Flurstücke öffentlichrechtlich durch Baulast zu vereinigen. Zum Umfang der einzureichenden Unterlagen für die Eintragung einer Vereinigungsbaulast setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Bearbeiterin der unteren Bauaufsichtsbehörde, Frau Knorre (Tel. 03661/876446), in Verbindung.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Bedingung: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21.12.2013 und der bei der unteren Wasserbehörde direkt nachgereichten Unterlagen vom 07.04.2014 sowie der nachfolgend genannten Angaben zur örtlichen Lage und zum Vorhaben zu erfolgen.

- örtliche Lage:

Landkreis: Greiz Gemeinde: Zeulenroda-Triebes Gemarkung: Zeulenroda
 Flur: 25 Flurstücks-Nr.: 2628/3, 2497/41 Top. Karte: 5337
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein
 Gewässerkennzahl: 56644 (Triebes)

	PD83-Koordinaten		ETRS89-Koordinaten	
Anlagenbezeichnung	HW:	RW:	Nord:	Ost:
Gebindelager Keller Käserei (Lageraum KR II)	5613540	4499830	5615500	32711781
Gebindelager neue Versandhalle (Ventil-Raum)	5613619	4499848	5616100	32711775
Gebindelager Altöl neue Versandhalle (Werkstatt)	5613619	4499848	5616100	32711775
CIP-Anlage Käserei	5613540	4499830	5615500	32711781
CIP-Anlage Versandhalle	5613619	4499848	5616100	32711775

- Angaben zum Vorhaben:

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Gebindelager Keller Käserei (Lagerraum KR II)		2	10	B
Anlagenart:		Lageranlage		
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Anz.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Volumen in m³ / t
mehrere	Gebinde für flüssige Stoffe (IBC, Fässer oder Kanister)	Calziumchloridlösung	1	2 m³
		ANTI-GERM AX	1	2 m³
		ANTI-GERM SX	1	2 m³
		ANTI-GERM Foam CL320	2	0,8 m³
		ANTI-GERM Peroxan	2	0,8 m³
		P3-ultrasil 112	1	1 m³
		P3-ultrasil 75	1	1 m³
		P3-ultrasil 67	1	0,64 m³
		ANTI-GERM WP 35	1	0,8 m³
		ANTI-GERM CDH	1	0,64 m³
	ANTI-GERM CDN	2	0,64 m³	
mehrere	Säcke für feste Stoffe	ÄTZNATRON	1	1,2 t
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
• Die Gebinde sind gefahrgutrechtlich zugelassen. • Die Gebinde werden auf bauartzugelassenen Auffangwannen gelagert, die das Volumen des größten darauf gelagerten Behälters aufnehmen können. • Das ÄTZNATRON wird auch im Gebindelager auf Paletten gelagert. • Der Kellerraum des Gebindelagers ist flüssigkeitsdicht und abflusslos ausgeführt. • Die Einhaltung des maximalen Anlagenvolumens des Gebindelagers von maximal 10 m³ wird durch organisatorische Maßnahmen des Anlagenbetreibers sichergestellt.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Gebindelager neue Versandhalle (Ventil-Raum)		2	2,8	B
Anlagenart:		Lageranlage		
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Anz.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Volumen in m³
mehrere	Gebinde für flüssige Stoffe (IBC, Fässer)	ANTI-GERM AX	1	1
		ANTI-GERM SX	1	1
		ANTI-GERM Foam CL320	2	0,8
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
- Die Gebinde sind gefahrgutrechtlich zugelassen. - Die Gebinde werden auf bauartzugelassenen Auffangwannen gelagert, die das Volumen des größten darauf gelagerten Behälters aufnehmen können.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m³	Gefährdungs- stufe
Gebindelager Altöl neue Versandhalle (Werkstatt)		3	0,9	B
Anlagenart:		Lageranlage		
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Anz.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Volumen in m³
mehrere	Gebinde (Kanister)	Altöl	3	0,9
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
- Die Gebinde sind gefahrgutrechtlich zugelassen. - Die Gebinde werden auf bauartzugelassenen Auffangwannen gelagert, die das Volumen des größten darauf gelagerten Behälters aufnehmen können.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m³	Gefähr- dungs- stufe
CIP-Anlage Käserei		1	25	A
Anlagenart:		HBV-Anlage		
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Anz.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Volumen in m³
5	Stapelbehälter zur Aufnahme der verdünnten und verunreinigten Lösungen	ANTI-GERM AX ANTI-GERM SX ANTI-GERM Foam CL320 ANTI-GERM WP 35 jeweils kleiner 5 % an der Lösung	1	5 x 5 m³
1	Vorratsbehälter (IBC)	ANTI-GERM AX	1	1
1	Vorratsbehälter (IBC)	ANTI-GERM SX	1	1
1	Vorratsbehälter (Fass)	ANTI-GERM Foam CL320	2	0,2
1	Vorratsbehälter (Fass)	ANTI-GERM WP 35	1	0,2
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
• Die Gebinde sind gefahrgutrechtlich zugelassen.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
CIP-Anlage Versandhalle		1	25	A
Anlagenart:		HBV-Anlage		
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Anz.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Volumen in m³
5	Stapelbehälter zur Aufnahme der verdünnten und verunreinigten Lösungen	ANTI-GERM AX ANTI-GERM SX ANTI-GERM Foam CL320 ANTI-GERM WP 35 jeweils kleiner 5 % an der Lösung	1	5 x 5 m³
1	Vorratsbehälter (IBC)	ANTI-GERM AX	1	1
1	Vorratsbehälter (IBC)	ANTI-GERM SX	1	1
1	Vorratsbehälter (Fass)	ANTI-GERM Foam CL320	2	0,2
1	Vorratsbehälter (Fass)	ANTI-GERM WP 35	1	0,2
Angaben zur Anlagenkonfiguration:				
• Die Gebinde sind gefahrgutrechtlich zugelassen.				

- 4.2 Einwandige Lager- und HBV-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Litern für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder von mehr als 100 Litern für flüssige Stoffe der WGK 2 müssen über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) errichtet werden. Das Rückhaltevermögen des Auffangraumes muss so bemessen sein, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aufgenommen werden kann, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der Anlage auslaufen kann (Rückhaltevermögen R1).
- 4.2.1. Die Anforderung an das Rückhaltevermögen ist bei den Gebindelagern (Gebindelager Keller Käserei (Lageraum KR II), Gebindelager neue Versandhalle (Ventil-Raum) und Gebindelager Altöl neue Versandhalle (Werkstatt)) und den Vorratsbehältern der CIP-Anlagen dann erfüllt, wenn die Auffangräume so bemessen sind, dass mindestens 10 % der im Auffangraum gelagerten flüssigen wassergefährdenden Stoffe, jedoch wenigstens der Rauminhalt des größten Behälters (Gebindes) zurückgehalten werden kann.
- 4.2.2. Die Anforderung an das Rückhaltevermögen ist bei den CIP-Anlagen dann erfüllt, wenn der Auffangraum so bemessen ist, dass das Volumen an wassergefährdenden flüssigen Stoffen zurückgehalten werden kann, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Abdichten des Lecks). Dieses Rückhaltevolumen R1 bestimmt sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen –R1-. Die Anforderung an das Rückhaltevermögen ist bei den CIP-Anlagen auch dann erfüllt, wenn der Auffangraum so bemessen ist, dass das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen an wassergefährdenden flüssigen Stoffen zurückgehalten werden kann.
- 4.2.3. Soweit die Stapelbehälter der CIP-Anlagen nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät ausgeführt sind, sind die Stapelbehälter so in den Auffangräumen aufzustellen,

dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle des Auffangraumes (unter den Stapelbehältern) durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Der Abschnitt 4.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen ist dabei einzuhalten.

- 4.2.4. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen 4.2.1. bis 4.2.3. ist durch eine Bauleitererklärung bzw. Erklärung des Bauherrn gegenüber der unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Erklärung ist bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 4.3 Die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen sind dicht und beständig gegen die darin aufgestellten Anlagen (wassergefährdenden Stoffe) auszuführen. Die Rückhalteeinrichtungen dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 4.4 Werden die Rückhalteeinrichtungen durch Auffangwannen realisiert, so ist deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder der Übereinstimmungsnachweis bei Fertigung nach der Stahlwannenrichtlinie bis zur Inbetriebnahme der Anlagen an die untere Wasserbehörde das Landratsamtes Greiz in Kopie zu übergeben.
- 4.5 Werden die Rückhalteeinrichtungen durch bauseitig hergestellte flüssigkeitsdichte Auffangtassen realisiert, so ist deren Realisierung mit dem Nachweis der Dichtheit bis zur Inbetriebnahme der Anlagen an die untere Wasserbehörde das Landratsamtes Greiz in Kopie zu übergeben.
- 4.6 Die erforderlichen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen wassergefährdenden Stoffe (CIP-Anlagen) sind grundsätzlich oberirdisch und so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.
- 4.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 4.8 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan, gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2, aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 4.9 Die Anlagen (Gebindelager Keller Käserei (Lageraum KR II), Gebindelager neue Versandhalle (Ventil-Raum) und Gebindelager Altöl neue Versandhalle (Werkstatt)) sind gemäß § 1 Abs. 1 VUmwS unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme und
 - nach einer wesentlichen Änderung.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen

Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

- 4.11 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der betroffene Behälter/Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 4.12 Sofern die neue Kälteanlage zur Erzeugung des Eiswassers zur Kühlung der Lagerbehälter mit Ammoniak (WGK 2) mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Liter betrieben wird, ist diese Anlage mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des LRA Greiz nach § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) anzuzeigen und der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abwasser:

- 4.13 Die vom Wasser-Abwasser-Zweckverband (WAZ) in seiner dem Antrag beiliegenden Stellungnahme vom 05.09.2013 genannte Neutralisationsanlage ist in ihrer technischen Ausführung durch einen autorisierten Fachplaner zu planen. Diese Planung ist der Unteren Wasserbehörde des LRA Greiz (UWB) 4 Wochen vor Ausschreibung der Leistung unter Mitteilung der vom WAZ festgelegten Grenzwerte zu übergeben.
- 4.14 Über den WAZ erstellt ist der UWB eine Überrechnung des GEP- Teilbereichs im Umfeld der Flächen F0027... F0029 vorzulegen (vgl. Lageplan 1.5 GEP Stand 2012). Diese Überrechnung hat wesentlich die neuen Befestigungsgrade der betreffenden Flächen des Vorhabengebiets zu berücksichtigen und zu bewerten. Gemäß Planung erfolgt eine nicht unerhebliche Versiegelung bisher versickerungsfähigen Bodens.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (auch während der Bau- und Abbruchphase) sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 5.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsverfahrens dargelegten Entsorgungsweges an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

6. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

Erweiterung Produktionsgebäude (Rohmilchverarbeitung und Käseproduktion)

- 6.1 Der Prüfbericht Nr. 09/2.013/VB vom 27.Juni 2013 ist zwingend einzuhalten und umzusetzen.

Neubau Versandhalle

- 6.2 Grundsätzlich muss die Lagerhalle über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Von jeder Stelle des Lagerraumes/der Lagerhalle muss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum, ein anderer Brandabschnitt oder ein anderer Brandbekämpfungsabschnitt in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Die tatsächliche Lauflänge des Rettungsweges darf 52,50 m nicht überschreiten.
- 6.3 Sofern die Räume im Obergeschoss als Aufenthaltsräume dienen, ist mindestens ein Fenster pro Raum als Rettungsfenster anzuordnen. Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet werden.
- 6.4 Die Türen, welche im Zuge von Rettungswegen liegen müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfe zu öffnen sein. Die Rettungswege und deren Ausgänge ins Freie sind mit entsprechenden Rettungszeichen nach DIN 4844, Teil 1 – Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen, Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen, in der Fassung vom Juni 2012, zu kennzeichnen.
- 6.5 Für die eigentliche Lager- und Reinigungshalle muss eine Rauchableitung ins Freie gewährleistet werden. Im vorliegenden Fall müssen die Wand- und Deckenöffnungen für den Rauchabzug eine Fläche haben von rund 15 m² (14,48 m²) haben. Dagegen müssen die Zuluftöffnungen eine Fläche von insgesamt rund 22 m² (21,72 m²) aufweisen.
- 6.6 Die fachgerechte Installation der Rauchabzugsanlage, einschließlich der Funktionalität ist dem Sachbearbeiter vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz schriftlich nachzuweisen.

Außenbereich/Werksgelände:

- 6.7 Für den gesamten Molkereibetrieb ist eine Feuerwehrumfahrt herzustellen. Entlang der Feuerwehrumfahrt sind ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.
Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Feuerwehrumfahrt müssen so beschaffen sein, dass diese von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen und einem Gesamtgewicht bis zu 16 Tonnen befahren werden können.
Bei geradliniger Führung der Zufahrten muss diese mindestens 3,00 m breit ausgeführt sein. Enge Kurven sowie Ein- und Ausfahrten, z. B. zu der öffentlichen Verkehrsfläche oder auch Wendehammer, stellen eine Gefährdung für ein Befahren mit Großraumfahrzeugen der Feuerwehr dar.
- 6.8 Die in der nachfolgenden Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten dürfen nicht unterschritten werden:
Dabei ist zu beachten, dass vor oder hinter der Kurve Übergangsbereiche von mindestens 11,00 Metern vorhanden sind.

Außenradius der Kurve in Meter	Mindestbreite in Meter
10,50 bis 12,00	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50
über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 40,00	3,50
über 40,00 bis 70,00	3,20

Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besteht ein Halteverbot bei amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten. Aus diesem Grund ist die amtliche Kennzeichnung durch das Eintragen des Gemeindennamens rechts unten auf dem Schild vorzunehmen. Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen. Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO gekennzeichnet werden.

Die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind in dem neu zu überarbeitenden Feuerwehrplan eindeutig darzustellen.

Löschwasserversorgung:

- 6.9 Zur Durchführung einer wirksamen Brandbekämpfung muss eine ausreichende Löschwassermenge (Grundschutz und Objektschutz) von mindestens 1.600 l/min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden (192 m³/h) zur Verfügung stehen.
- 6.10 Die erforderliche Löschwassermenge von 1.600 l/min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz, spätestens zur Gebrauchsabnahme, nachzuweisen.
- 6.11 Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit, besonders auch in den Wintermonaten, genutzt werden können (Frostfreihaltung).
- 6.12 Alle vorhandenen und geplanten Löschwasserentnahmestellen sind mit entsprechenden Hinweiszeichen nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

Anlagentechnischer Brandschutz:

Elektrische Anlage:

- 6.13 Die Errichtung der elektrischen Anlage hat entsprechend den geltenden VDE – Bestimmungen zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) in der Fassung vom November 2005 (DIBT 4/2006, Seite 158) – zu beachten! Insbesondere ist das Augenmerk auf den notwendigen Abstand zwischen den Leitungen entsprechend MLAR, zu legen.

- 6.14 Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen dagegen getroffen sind.
- 6.15 Leitungsanlagen dürfen in tragende und aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und –kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.

Die fachgerechte Installation der elektrischen Anlage einschließlich aller Wand- und Deckendurchbrüche sind dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbe-
reich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz vor Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen.

Organisatorischer Brandschutz:

Brandschutzordnung:

- 6.16 Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter des Betriebes aber auch von betriebsfremden Personen, zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr, ist für die MZG Molkerei Zeulenroda GmbH eine Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14 096, Ausgabe Januar 2000, Teil 1 bis Teil 3, zu erarbeiten und allen Betriebsangehörigen, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekannt zu geben.

Flucht- und Rettungswegepläne:

- 6.17 Für die MZG Molkerei Zeulenroda GmbH sind Flucht- und Rettungswegepläne zu erar-
beiten und übersichtlich anzubringen. Die Pläne müssen eindeutige Anweisungen enthalten, wie sich die anwesenden Personen im Gefahr- und Katastrophenfall zu ver-
halten haben und am schnellsten in Sicherheit bringen können (Selbstrettung).

Diese Pläne müssen der DIN 4833, Teil 3 und der BGV A8 entsprechen. Bei der Er-
arbeitung der Flucht- und Rettungswegepläne ist der Entwurf der DIN ISO 23601 –
Sicherheitskennzeichnung/Fluchtwegpläne (ISO/DIS 23601; 2007), zu beachten und
einzuarbeiten. Sie gilt für Fluchtwegpläne, die zu Notausgängen weisen und den
Standort von Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Erste-Hilfe angeben.

Dies soll, unter anderem, so aussehen:

- der Hintergrund des Planes weiß, die Fluchtwege grün,
- Maßstab mindestens 1 : 250,
- Format mindestens DIN A3,
- Angabe der Legende sowie
- Angabe des Standpunkts in blauer Farbe.

Feuerwehrpläne:

- 6.18 Für die gesamte bauliche Anlage ein Feuerwehrplan entsprechend den Vorgaben der
DIN 14 095, Ausgabe Mai 2007, zu erarbeiten und dem vorbeugenden Brand- und Ge-
fahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes
Greiz zur Bestätigung zu übergeben. Nach erfolgter Bestätigung durch die untere
Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das

Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Institutionen zur Verfügung zu stellen:

- Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda,
- Freiwillige Feuerwehr Triebes,
- Molkerei Zeulenroda sowie
- Landratsamt Greiz, untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Betriebsaufnahme, spätestens zur Gebrauchsabnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen!

Abwehrender Brandschutz:

- 6.19 Im Rahmen eines Operativ Taktischen Studiums (OTS) ist der neu erarbeitete Feuerwehrplan der MZG Molkerei Zeulenroda GmbH gemeinsam mit den zuständigen Freiwilligen Feuerwehren, auf dessen Vollständig- und Wirksamkeit hin, zu erproben.
- 6.20 Die Lagerräume, in den Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden, sind mit entsprechenden Gefahrstoffsymbolen nach GHS (Globally Harmonised Systems) zu kennzeichnen.
- 6.21 Die örtliche zuständige Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda – Triebes ist nachweislich in die Anlage einzuweisen, wobei der Schwerpunkt auf Absperrvorrichtungen (ELT, Gas usw.) sowie die Lagerräume für Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu legen sind.

7. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle* dem TLV Regionalinspektion Ostthüringen eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten, übermitteln.

*gilt für jede Baustelle, bei der:

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 7.2 Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV enthalten sein.

- 7.3 Vor Inbetriebnahme muss vom Arbeitgeber (Betreiber) eine Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 4 Biostoffverordnung (BiostoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sind an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.
- 7.4 Nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).
- 7.5 Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ist zu beachten.
- 7.6 Arbeitsmittel
- a) Der Arbeitgeber hat nach BetrSichV § 3 Abs. 8 für jedes Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen (Prüfplan) zu ermitteln. Es muss bestimmt werden, wer diese Prüfungen durchführt und es muss sichergestellt werden, dass der Prüfer über die notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügt (siehe TRBS 1203).
 - b) Der Arbeitgeber hat nach § 15 BetrSichV sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden.
Bei der Prüfung ist festzustellen,
 - 1. ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
 - 2. ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet. (z.B. Druckanlagen/Kälteanlagen).
- 7.7 Arbeitsstätte
- a) In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter der Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. (ggf. Raumluftechnische Anlage) (ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anhang Pkt. 3.6 und Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ Pkt. 6).
 - b) In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. (ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anhang Pkt. 3.5 und Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“)

Sind aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt, so sind die weiteren Maßnahmen (technische, organisatorische, personenbezogene) in der GFB festzulegen.

- c) Treppen sind so auszuführen, dass diese gleiche Auftritte und Steigungen aufweisen. (ArbStättV § 3 a i.V.m. Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 Nr. 4.5 Pkt.4)

Die freien Seiten der Treppen und die Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 Nr. 4.5 Pkt. 7)

Treppen müssen einen Handlauf bzw. an beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,5 m beträgt. (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 Nr. 4.5 Pkt. 10)

- d) Beschäftigte müssen sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. (höchstens eine Fluchtweglänge von bis zu 35m, tatsächliche Laufweglänge von höchstens das 1,5 fache der Fluchtweglänge)

Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. (ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Ziff. 2.3, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3)

Für das Einrichten und Betreiben der Tore ist die ASR A1.7 zu beachten. (ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Ziff. 1.7 und Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7)

- e) Fußböden

In den Arbeitsräumen, -bereichen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr müssen rutschhemmende Bodenbeläge eingesetzt werden.

Bezüglich der Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen wird auf Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 verwiesen.

(ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Ziff. 1.5 und Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2)

- f) Für das Einrichten und Betreiben der Beleuchtung ist die ASR A3.4, für die Sicherheitsbeleuchtung die ASR A3.4/3 zu beachten.

(ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Ziff. 2.3 und 3.4 und Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR)

Die Kennzeichnung (Sicherheitsbeleuchtung) hat nach ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu erfolgen.

(ArbStättV § 3a, i.V. mit Ziffer 1.3 des Anhanges, ASR A1.3)

- g) Es ist festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu ist die

auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Technische Maßnahmen haben Vorrang. (LärmVibrationsArbSchV)

Die Anforderungen für die Kennzeichnung und Abgrenzung von Lärmbereichen ist umzusetzen. Es ist (nach GFB) persönlicher Gehörschutz bereitzustellen bzw. muss getragen werden.

Für die Kennzeichnung ist das Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) gem. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden.

- h) Für die Ausführung von Dacharbeiten ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der GFB zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen gegen Absturz zu treffen sind (z.B. geeignete Anschlagseinrichtungen - Arbeiten mit PSaGA, Geländer). Auf Durchtrittssicherheit ist zu achten. (ArbStättV § 3a, i.V. mit Ziffer 1.5 und 2.1 des Anhangs, ASR A2.1)

7.8 Verladehalle - Abgase von Dieselmotoren (Dieselmotoremissionen)

Beim Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ umzusetzen. Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte Dieselmotoremissionen ausgesetzt sind, gelten als krebserzeugend.

(ArbStättV § 3a Abs. 1 i.V.m. Anh. Ziff. 3.6 und GefStoffV § 7 i.V.m. Technischer Regel für Gefahrstoffe TRGS 554)

- 7.9 Bei der Ausstattung des Gebäudes mit einer Blitzschutzanlage und dem späteren Betrieb muss der Stand der Technik beachtet werden. (BetrSichV, TRBS 2152 Teil 3 Punkt 5.8, berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, die Blitzschutznormen der Reihe DIN EN 62305 (VDE 0185-305)))
- 7.10 Nachträgliche Auflagen für Einzelheiten des Bauvorhabens, die aus den eingereichten Unterlagen nicht ersehen werden konnten oder sich aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Im Zuge der Erdarbeiten für die neue Versandhalle ist eine ingenieurtechnische Begleitung zu gewährleisten, da auf dieser Fläche lokal begrenzte oder diffuse Bodenverunreinigungen vorhanden sein können. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten ist umgehend die untere Bodenschutzbehörde des LRA Greiz zu informieren.

9. Lebensmittelrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche bauliche Änderung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Bad Langensalza unter Angabe der neuen Prozesse und Kapazitäten vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Dazu ist ein aktueller Grundriss mit

Maschinenaufstellplan beizufügen, aus denen der Produktionsablauf und Lagerbereiche etc. hervorgehen. Weiter sind die Betriebsspiegel aktuell beizufügen.

- 9.2 An allen Zugängen aus Schwarz-Bereichen in Weiß-Bereiche sind angemessene Hygieneschleusen einzurichten.
- 9.3 Das Be- und Entlüftungssystem muss die Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips gewährleisten. Luft aus Schwarz-Bereichen darf Weiß-Bereiche nicht nachteilig beeinträchtigen.
- 9.4 Es darf sich kein Kondenswasser an der Decke im Kühllager für Cagliata bilden.
- 9.5 Es darf kein Wasser aus der Leitung des Kühlaggregats im Kühllager für Cagliata tropfen.
- 9.6 Deckenfarbe (über noch unverpackter Ware) darf nicht abblättern.
- 9.7 Türen müssen allseits dicht schließen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 25.000,- € und Auslagen in Höhe von 4.592,60 € erhoben.

Der Betrag von 29.592,60 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334154630568** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 02.07.2013 (eingegangen am 04.07.2013), zuletzt ergänzt am 29.06.2015 beantragte die Fa. MZG Molkerei Zeulenroda GmbH die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder

mehr Milch je Tag auf dem Grundstück in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda, Flur 025, Flurstück-Nr. 2626/2, 2628/3, 2629/4, 2629/5, 2588, 2497/41 und 2496/1.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf Errichtung und Betrieb der v.g. Anlage einschließlich dazugehöriger Nebeneinrichtungen.

Die geplante Anlage ist in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

- Betriebseinheit I: Annahme, Eingangskontrolle
- Betriebseinheit II: Tanklager
- Betriebseinheit III: Rohmilchverarbeitung)
- Betriebseinheit IV: Käserei
- Betriebseinheit V: Mozzarellaproduktion
- Betriebseinheit VI: Molkenkonzentration
- Betriebseinheit VII: Verpackung, Lager, Versand
- Nebeneinrichtungen

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 32/13 am 18.03.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Das Vorhaben wurde am 24.03.2014 öffentlich bekanntgemacht, die Antragsunterlagen lagen in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes und in der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Während des Einwendungszeitraumes wurden 2 Einwendungen erhoben, insbesondere zu folgenden Themen:

- Bauplanungsrecht/Raumordnung
- Lärm

Mit Schreiben vom 27.06.2014 teilte der Antragsteller mit, dass die beantragten Betriebszeiten geändert werden sollen. Statt der bisher beantragten Betriebszeit von 5 Tagen pro Woche, soll die Genehmigung für 7 Tage pro Woche erteilt werden.

Diese wesentliche Änderung des Antragsgegenstandes machte eine nochmalige öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Antragsunterlagen erforderlich.

Das Verfahren wurde zunächst auf Bitte des Antragstellers vom 12.08.2014 ausgesetzt. Grund dafür waren die Tatsache, dass erst nach Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes für die beantragten Flurstücke die Genehmigungsvoraussetzungen aus bauplanungs-rechtlicher Sicht gegeben waren sowie die Erarbeitung geänderter Antragsunterlagen.

Mit Datum vom 08.04.2015 ergänzte der Antragsteller die Antragsunterlagen um die neu beantragten Änderungen.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 15.04.2015 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen neu eröffnet. Es wurde am 27.04.2015 erneut öffentlich bekannt gemacht, die Antragsunterlagen lagen wiederholt in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes und in der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Während des Einwendungszeitraumes wurde 1 Einwendung erhoben, wiederum zu den gleichen Themen (Bauplanungsrecht/Raumordnung und Lärm).

Zur Erörterung aller eingegangenen Einwendungen wurde am 07.07.2015 in der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Erörterungstermin durchgeführt und ein Protokoll darüber erstellt. Die Würdigung und Prüfung der Einwendungen erfolgt im Teil II dieses Abschnittes.

Die geplante Anlage ist auf Grund der Kapazität der Einsatzstoffe von 400 Tonnen pro Tag eine Anlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) in Nr. 7.29.1 Spalte 2 mit der Kennzeichnung „A“ genannt ist. Vorhaben der Anlage 1 UVPG mit v.g. Kennzeichnung sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe des § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien in der Anl. 2 des UVPG. Für die geplante Anlage ist nur dann eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auf der Grundlage der Ausführungen in den Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung hat die Genehmigungsbehörde nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger [Nr. 37/15 vom 14.09.2015](#).

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera
- Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Brandschutzbehörde

Die Stadt Zeulenroda-Triebes als Standortgemeinde wurde mit Schreiben vom 18.03.2014 und nochmals mit Schreiben vom 14.04.2015 hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB einbezogen. Mit Datum vom 19.05.2014 wurde das gemeindliche Einvernehmen erstmals erteilt. Nach nochmaliger Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der erweiterten Antragstellung erteilte die Stadt Zeulenroda-Triebes mit Datum vom 09.09.2015 das gemeindliche Einvernehmen erneut.

Die Antragstellerin wurde am **08.09.2015** gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Erörterung der Einwendungen

Gemäß § 14 der 9. BImSchV wurde am 07.07.2015 ein Erörterungstermin in Zeulenroda durchgeführt. Dieser Erörterungstermin diente dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Dabei wurde denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Von der federführenden Behörde wurden dazu diejenigen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden geladen, deren Belange durch die Einwendungen berührt wurden.

Die Aspekte der Einwendungen wurden eingehend geprüft und finden sowohl in den Nebenbestimmungen als auch in der Begründung Berücksichtigung.

- **Behandlung der Einwendungen im Einzelnen:**

1. Bauplanungsrecht/Raumordnung

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist nicht eingehalten; es herrscht eine „klassische Gemengelage“ vor, daher verbietet sich die vorgesehene Produktionserweiterung um das Dreifache (die Erweiterung wird als raumbedeutsame Maßnahme angesehen) auf Grund der Verschärfung des bereits bestehenden Konfliktes und es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstand zwischen Industrieanlage und Wohngebiet von 500m nicht unterschritten wird.

Festzuhalten ist diesbezüglich, dass der B-Plan „Gewerbepark WEMA-Straße“ durch die zuständige Planungsbehörde im LRA Greiz geprüft und am 18.06.2015 genehmigt wurde sowie am 15.07.2015 im Amtsblatt der Stadt Zeulenroda veröffentlicht wurde. Im Geltungsbereich eines B-Plans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB wurden für die Art und das Maß der baulichen Nutzung Festsetzungen getroffen. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Das Bauvorhaben widerspricht dahingehend nicht diesen Festsetzungen.

Im Zuge der Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Bauleitplanverfahren wurden mehrfach Stellungnahmen abgegeben, in denen festgestellt wurde, dass die Nachnutzung der Gewerbebrache raumordnerischen Erfordernissen entspricht. Die Molkerei Zeulenroda-Triebes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes. Die Erweiterung des Betriebes stellt keine raumbedeutsame Maßnahme dar. Gemäß § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Darüber hinaus geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im genehmigten Bebauungsplangebiet „Gewerbepark WEMA-Straße“ keine wesentlichen raumordnerisch relevanten Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind, sofern das geplante Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

2. Lärm

Es wird befürchtet, dass die mit der Anlage verbundenen Lärmauswirkungen eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft darstellen. Vor allem gibt es keine Einschränkung für Sonn- und Feiertage. Der derzeitige Verkehr von 10-14 LKW/Tag würde sich verdreifachen und das auch an Sonn- und Feiertagen.

Das Lärmgutachten der Fa. EUROFINS vom 24.05.2013 geht davon aus, dass das Wohnhaus Triebeser Str. 2 als Gewerbegebäude und nicht als Wohngebäude eingestuft ist, was eine Verkennung der Lärmimmissionsrichtwerte zur Folge hat. Die Höchstgrenzen für Wohn- und Mischgebiete von 40 bzw. 45 dB(A) werden durchgängig überschritten. Auch ist das Lärmgutachten unzutreffend, da es die Lärmentwicklung durch den Schwerlastverkehr, das ständige Laufen der Kühlaggregate und ggf. zur Unterstützung laufende Motoren nicht berücksichtigt. Das Lärmschutzgutachten geht nicht auf die Fabrikate der Lüftung ein, es ist damit nicht ausreichend und die Immissionswertbestimmungen entbehren einer Tatsachengrundlage für ein solches Gutachten.

Für das Wohnhaus Triebeser Str. 2 wurden im Lärmschutzgutachten die Lärmrichtwerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zu Grunde gelegt. Die in der Einwendung vorgetragenen Richtwerte eines Mischgebietes sind für das Wohnhaus nicht heranzuziehen, da es sich in einem Gewerbegebiet befindet. Das Laufenlassen der Motoren und der Kühlaggregate der Fahrzeuge wurde im Gutachten nicht berücksichtigt, weil es tatsächlich auch nicht stattfindet. Die Fahrer sind angewiesen, während der Befüllung der Fahrzeuge und einem daraufhin noch möglichen Stehenbleiben auf dem Betriebsgrundstück, die Motoren und Aggregate zur Kühlung abzustellen. In Nebenbestimmung 2.5 dieses Bescheides wurde diesbezüglich festgelegt, dass die LKW-Stellflächen mit Elektroanschlüssen für den elektrischen Betrieb der Kühlaggregate der LKW auszurüsten sind. Die LKW-Fahrer werden verpflichtet, diese Elektroanschlüsse für den Betrieb der bordeigenen Kühlaggregate zu verwenden.

Weiterhin wurde durch den Sachverständigen und Ersteller der Lärmimmissionsprognose erläutert, dass die Lärmbelastung auf der öffentlichen Straße vor dem Anlagengrundstück insofern nicht berücksichtigt wurde, als das diese durch das Hinzukommen von maximal 21 LKW pro Tag nicht verdoppelt wird und damit rechtskonform auch nicht berücksichtigt werden kann. Diese Aussage wurde durch die zuständige Behörde als korrekt eingestuft.

Es ist weiterhin auch die Einwendung zutreffend, dass auf die Fabrikate der Lüfter im Lärmschutzgutachten nicht eingegangen wird. Es erfolgte eine produktneutrale Betrachtung mit der Annahme maximaler Schalleistungspegel. Eine produktkonkrete Betrachtung ist nicht vorgeschrieben und in diesen Fällen auch nicht zielführend. Die Korrektheit dieser Vorgehensweise wurde ebenfalls durch die zuständige Behörde bestätigt.

III.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl.

S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Zulassungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4 ff BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Zu einzelnen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 2.5 ergibt sich aus der Tatsache, dass die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose die Geräusche durch den Betrieb bordeigener Kühlaggregate nicht berücksichtigt hat. Diese Geräusche zeichnen sich durch eine tieffrequente Komponente aus und sind besonders störend. Gemäß Nr.3.1b) der TA Lärm ist jedoch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Diesem Vorsorgegrundsatz entspricht NB 2.5.

Mit der Nebenbestimmung 4.2 wird für einwandige Lager- und HBV-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Litern für flüssige wassergefährdende Stoffe ein Rückhaltevolumen bestimmt. Diese Anlagen müssen deshalb in einer Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) aufgestellt werden. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS).

Mit der Nebenbestimmung 4.2.1 wird die Nebenbestimmung 4.2 für die Gebindelager und die Vorratsbehälter der CIP-Anlagen präzisiert. Die Rechtsgrundlage für diese ist § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.3 der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS).

Mit der Nebenbestimmung 4.2.2 wird die Nebenbestimmung 4.2 für die Stapelbehälter der CIP-Anlagen präzisiert. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) i.V.m. dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R1-. Als zulässige Alternative für die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevermögens R1 wird in der Auflage das Rückhaltevermögen R2 (d. h. 100 % Rückhaltung aller in der Anlage befindlichen flüssigen wassergefährdenden Stoffe) genannt (Anlage 1, Ziffer 2.1.1 Satz 1 ThürVAwS).

Mit der Nebenbestimmung 4.2.3 wird eine Aufstellung der Stapelbehälter der CIP-Anlagen in der Rückhalteeinrichtung gefordert, die das Erkennen von Leckagen an den Stapelbehältern und die optische Kontrolle der Dichtheit der Rückhalteeinrichtung (auch unter den Stapelbehältern) durch Inaugenscheinnahme ermöglicht. Diese Forderung gilt jedoch nur dann, wenn die Stapelbehälter nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät ausgeführt sind. Die Bodenfläche des einwandigen Stapelbehälters ist deshalb mit einem Mindestabstand zur Bodenfläche und zu den Wänden der Rückhalteeinrichtung aufzustellen, die diese Kontrolle ermöglicht. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürVAwS i.V.m. Arbeitsblatt DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen. In dem genannten Arbeitsblatt sind die Abstandsregeln für einwandige Behälter im Abschnitt 4.4 aufgeführt.

Mit der Nebenbestimmung 4.2.4 wird die Erfüllung der Nebenbestimmung 4.2.1 bis 4.2.3 nachgewiesen.

Mit der Nebenbestimmung 4.3 wird die dichte und beständige Ausführung der Rückhalteeinrichtungen und das grundsätzliche Verbot von Abläufen in den Rückhalteeinrichtungen gefordert. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürVAwS.

Mit der Nebenbestimmung 4.4 wird die Vorlage von Eignungsnachweisen für Rückhalteeinrichtungen in der Form von Auffangwannen gefordert. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS und § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Auffangwannen sind danach geeignet, wenn diese entweder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, in der die wasserrechtlichen Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt wurden oder soweit es sich um eine Stahlauffangwanne bis 1.000 Liter Auffangvolumen handelt, wenn diese nach der Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (StawaR) gefertigt wurde.

Mit der Nebenbestimmung 4.5 wird die Vorlage von Dichtheitsnachweisen für Rückhalteeinrichtungen in der Form von bauseitigen Auffangtassen gefordert. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS und § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit der Nebenbestimmung 4.6 werden Anforderungen an Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen gestellt. Solche Rohrleitungen sind ausschließlich bei den angezeigten CIP-Anlagen vorhanden. Für die Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen

Stoffen der WGK 1 ist wasserrechtlich kein Rückhaltevermögen erforderlich, welches über die betrieblichen Anforderungen hinausgeht. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 ThürVAwS. Danach sind u. a. unterirdische Rohrleitungen nur dann zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist oder soweit unterirdische Anlagen angeschlossen werden müssen.

Mit der Nebenbestimmung 4.7 wird die Betreiberpflicht zur ständigen Überwachung seiner Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezüglich der Dichtheit der Anlagen und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen festgelegt. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit der Nebenbestimmung 4.8 wird die Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung für die angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch den Betreiber festgelegt. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS.

Mit der Nebenbestimmung 4.9 wird die Sachverständigenprüfpflicht für die Gebindelager der Gefährdungsstufe B festgelegt. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVAwS.

Mit der Nebenbestimmung 4.10 wird die unverzügliche Anzeigepflicht des Betreibers bei der unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle festgelegt, soweit eine nicht unbedeutende Menge wassergefährdender Stoffe aus einer der angezeigten Anlagen ausgetreten sind und dadurch eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers durch den Betreiber nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 54 Abs. 5 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

Mit der Nebenbestimmung 4.11 wird die Pflicht des Betreibers festgelegt, bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an den angezeigten Anlagen alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist § 8 ThürVAwS.

Die Nebenbestimmung 4.12 ist erforderlich, da sich der Betreiber die Option offen gelassen hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung für eine der beiden möglichen Kälteanlagen zu treffen. Im Antrag wurden beide Ausführungsvarianten der Kälteanlage kurz beschrieben. Die Ausführungsvariante mit Kohlendioxid als Kältemittel ist wasserrechtlich nicht relevant. Die Ausführungsvariante mit Ammoniak (WGK2) als Kältemittel mit einem angegebenen maximal möglichen Anlagenvolumen von bis zu 3000 kg (entspricht ca. 4.400 Liter) ist jedoch nach § 54 Abs. 1 ThürWG dann anzeigepflichtig, wenn in der Kälteanlage tatsächlich mehr als 1.000 Liter Ammoniak enthalten sind. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung sind jedoch noch keine konkreten Angaben zur Realisierung der Kälteanlage bekannt. Die erforderliche Zustimmung der Unteren Wasserbehörde kann somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt werden und der Antragsteller wird deshalb aufgefordert, die Kälteanlage nach § 54 ThürWG rechtzeitig und separat bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am

21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011, zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1% der Investitionskosten.

Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 2.400.000,- € zugrunde gelegt.

Weiterhin sind nach Nr. 2.1.7. o.g. Verordnung Gebühren für den Erörterungstermin von 1000,- € pro Tag zu erheben.

Die Gebühr für das Genehmigungsverfahren beträgt damit 25 000,00 €.

Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in angefallener Höhe von 4.592,60 € zu erstatten.

Daraus ergeben sich Gesamtkosten für Gebühren und Auslagen von 29.592,60 €.

IV.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

7. Kommt der Betreiber einer Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs.1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
10. (Zu NB 4.13): In der Vergangenheit gab es auf der kommunalen KA Zeulenroda wiederholt Betriebsprobleme, für deren Zustandekommen der Einfluss von Molkereiabwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Insofern greift hier der besondere Besorgnisgrundsatz der UWB für die KA Zeulenroda und das von ihr beanspruchte Fließgewässer (Tribes). Die dem Antrag beiliegenden Angaben der Fa. ABAB beschreiben nur Form und Ausführung des Neutralisationstanks baulicherseits, enthalten aber keine Ansätze zu dessen Dimensionierung.
11. (Zu NB 4.14): Entgegen den Ausführungen des Erläuterungsberichts S. 35 existieren im Plangebiet weder Schmutz- noch Regenwasserkanäle des WAZ, sondern eine Mischwasserkanalisation.
12. Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts-gesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt geänderten Fassung, zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
13. Die Einstufung von Abfällen erfolgt nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zuletzt geänderten Fassung.
14. Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), in der zuletzt geänderten Fassung zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
15. Bei der Entsorgung von Altöl sind grundsätzlich die Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu beachten.
16. Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
17. Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu

entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

18. Die als Flächen für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen, wie Feuerwehrzu- und umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, müssen ständig freigehalten werden und dürfen nicht durch Erzeugnisse Maschinen und Fahrzeuge verstellt werden.
19. Die Anordnung der Bewegungsflächen sollte in möglichst geringer Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen und Wasserentnahmeeinrichtungen, aber außerhalb des Bereiches herabfallender Bauteile (Trümmerschatten), erfolgen.
20. Lebensmittelrechtliche Zulassung: Die endgültige lebensmittelrechtliche Zulassung erteilt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Bad Langensalza, wenn der Lebensmittelunternehmer den Nachweis erbracht hat, dass der Betrieb die übrigen einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG)Nr. 852/2004 sowie andere einschlägige Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt. Diese Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:
 - Wesentliche Veränderungen der Zulassungsvoraussetzungen sind der Zulassungsbehörde jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:
 - Jede Änderung der Firmierung
 - Bauliche Veränderungen der Betriebsräume
 - Wesentliche technologische und organisatorische Veränderungen
 - Wesentliche Änderungen des Produktsortiments
 - Personelle Änderungen bei der Betriebsleitung und der sachkundigen Person im Sinne der Milch-Sachkundeverordnung sowie des für die Eigenkontrollen und die betriebliche Hygieneüberwachung zuständigen Mitarbeiters (Hygienbeauftragter)
 - Die in Zukunft neu auftretenden Mängel, welche nicht in einer angemessenen Frist beseitigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.